

# Satzung

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt (nach seiner Eintragung) den Namen „Projektgruppe Magaretenhütte e.V.“ (PGM)
2. Sitz des Vereines ist Gießen
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen eingetragen.

## §2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist:
  - Grundlegende Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen der Bewohner im sozialen Brennpunkt Margaretenhütte oder vergleichbarer Lebenslagen
  - Herstellung von Chancengleichheit
  - Die Planung und Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, eine Verbesserung der Situation der o.g. Zielgruppe zu erreichen
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
Die Projektgruppe stellt sich im Rahmen der Gemeinwesenarbeit folgende Aufgaben:
  - Außerschulische Bildungsangebote
  - Gruppenangebote
  - Erholungsmaßnahmen
  - Offene Kinder- und Jugendarbeit
  - Allgemeine Sozialberatungsangebote für Bewohner
  - Stadtteilentwicklungsarbeit
  - Kooperation mit anderen Einrichtungen

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 1.1.1977.)
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## §4 Mitgliedschaft, Erwerb

1. Mitglied werden kann jede natürliche Person, die die Aufgaben und Zwecke des Vereins bejaht und unterstützt.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §5 Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung und Ausschluss.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Beschluss, das Stimmenverhältnis sowie Gründe sind dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§6 Organe und Einrichtungen**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§7 Vorstand**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen dreiköpfigen Vorstand vertreten. Je zwei von ihnen sind zur gemeinsamen Vertretung berechtigt. Eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung darf erst eingegangen werden, wenn hierüber ein Vorstandsbeschluss herbeigeführt wurde.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Auslagen werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt
4. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die nicht hauptamtliche Angestellte des Vereins sind.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt die ehrenamtliche Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:
  - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Sonstige Verträge

## **§7a Vorstand und seine Beschlussfähigkeit**

1. Die Vorstandssitzung findet regelmäßig statt. Zu ihr wird besonders eingeladen. Auf ihr müssen Vorstandsbeschlüsse vorgetragen und zur Abstimmung gestellt werden.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung, die jährliche Wahl und jederzeit mögliche Abwahl des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen und den Vereinshaushalt. Sie beschließt außerdem über die Auflösung des Vereins.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder anerkannt. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert

## **§9 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine relative Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich
2. Ein Mitglied, das mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung binnen eines Monats nach der letzten Mahnung nicht bezahlt, verliert seine Mitgliedschaft. Der Verlust ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er tritt nicht ein, wenn das Mitglied seine rückständigen Beiträge nach dieser Mitteilung unverzüglich begleitete.

**§10                    Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§11                    Protokolle**

1. Über jede Mitgliederversammlung ist von einem durch die Versammlung bestimmten Mitglied ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Dieses ist in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

**§12                    Auflösung**

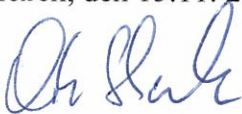
1. Zur Auflösung der Vereins ist ein Beschluss von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der tatsächlichen Mitglieder erforderlich. Ein solcher Beschluss kann nur ergehen, wenn zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einberufen und in der Tagesordnung auf die Beschlussfassung deutlich hingewiesen wurde.

**§13                    Anfall des Vereinsvermögens nach der Auflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung vom 15.11.2010 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Gießen, den 15.11.2010



(Dirk Scheele)



(Stefanie Paul)